

6.1 Pflanzstreifen: In der Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein einreihiger Gehölzstreifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gehölzarten :

Bäume: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, Pflanzung im Abstand von 12-15 m. **Sträucher:** Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhut (*Euonymus europaea*), Salweide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Pflanzqualität: 2x verpflanzte Heister/Sträucher: 100-150 cm, Pflanzung im Abstand von 1,5 m

6.2 Privaten Baumpflanzungen: In den Allgemeinen Wohngebieten WA ist auf jedem privaten Baugrundstücken mindestens ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Winterlinde (*Tilia cordata*), StU mind. 10/12 cm, außerdem hochstämmige Obstbäume.

6.3 Regenwasserrückhaltung: In der öffentlichen Grünfläche für die Regenrückhaltung sind unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange naturnahe Mulden mit Landschaftsrasen zu gestalten. Für die Erschließung der Baugrundstücke darf die Mulde pro Grundstück einmal in einer Breite von max. 3,50 m für eine Überfahrt unterbrochen werden.

6.4 Ortsrand / Regenwasserrückhaltung

Die Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Regenwasserrückhaltung) ist mit einem Gehölzstreifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Heister/Sträucher: 100-150 cm, Pflanzung im Abstand von 1,5 m (Pflanzliste siehe 6.1.)

6.5 Externe Kompensation: Die innerhalb und angrenzend an das Plangebiets nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft in der Größenordnung von 3.666 Werteinheiten werden als externe Kompensation durch die Umwandlung von Acker in mesophiles Grünland mit begleitenden Feldgehölz- und Einzelbaumpflanzungen im Wasserschutzgebiet Eckerde, Gemarkung Eckerde, Flur 7, Flurstücke 2, 72 (tlw.), 306 und 323 sowie Gemarkung Stemmen, Flur 1, Flustrücke 462/4 (tlw.) sowie 543 zugeordnet (Ökokonto Eckerde).

Die unter Ziff. 6.1 bis 6.5 genannten Maßnahmen dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen bzw. in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7. Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind mit einem beidseitigen Abstand von 1,00 m dauerhaft zugänglich zu machen. Sie dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Bäumen bepflanzt werden.

Örtliche Bauvorschriften

(gemäß § 56 i. V. m. den §§ 97 und 98 NBauO)

§ 1: Einfriedigungen:

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind Einfriedigungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Laubhecken und Bepflanzung sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 69 und 69a NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 91 Abs. 5 NBauO.

B-Plan Nr. 71, 1. Änderung "Unterm Kirchwege", OT Kirchdorf

Stand: 13.11.2011